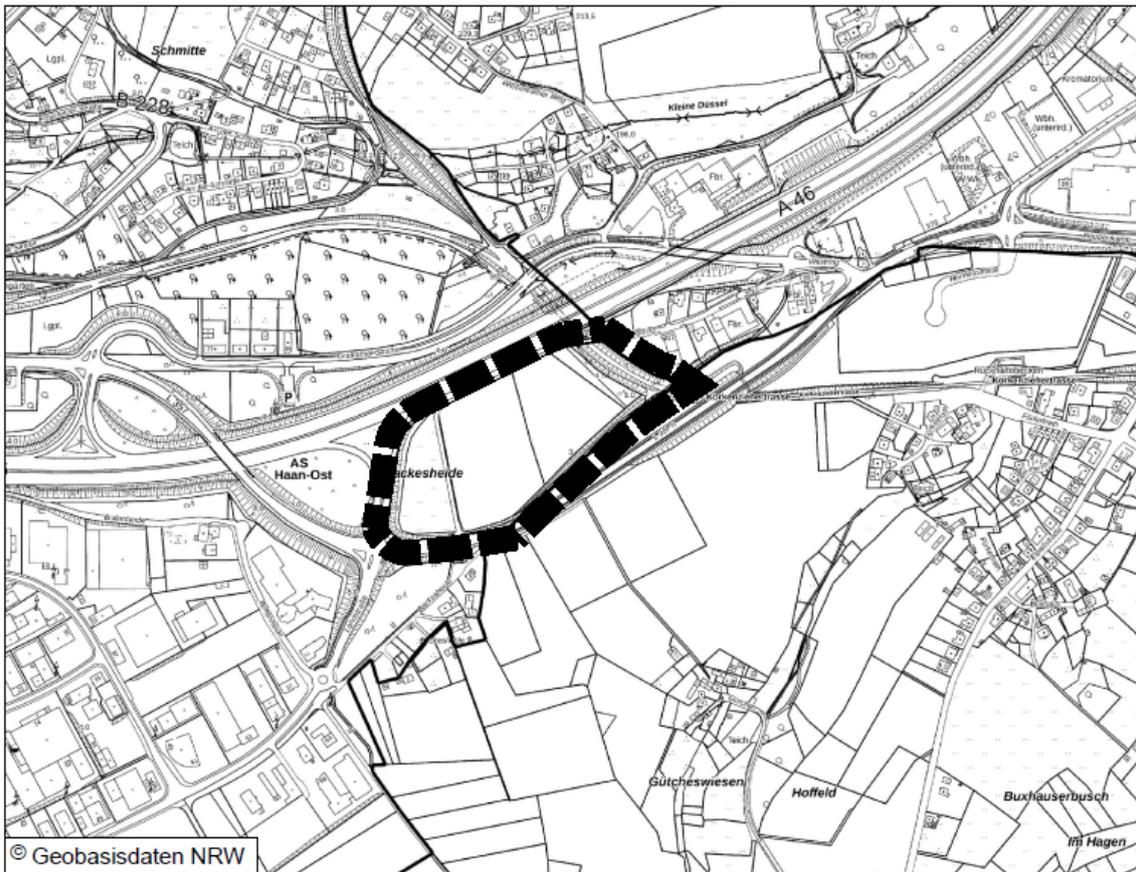


STADT HAAN

40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Nördlich Backesheide“ sowie Bebauungsplan Nr. 193 „Nördlich Backesheide“



ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP STUFE I+II)

Stand: 01.02.2019

ISR Innovative Stadt- und
Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Fon: 02129-566 209 – 0
Fax: 02129-566 209 – 16

Gliederung

1. Einführung	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Ablaufdiagramm / Prüfkaskade der Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)	6
4. Lage und Bestand des Plangebietes	7
5. Europäische- / nationale Schutzgebiete.....	8
6. Fotodokumentation	10
7. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).....	14
7.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums.....	14
7.1.1 Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS).....	14
7.1.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	16
7.2 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	18
7.2.1 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Säugetieren	18
7.2.2 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten	20
7.2.3 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Amphibien und Reptilien.....	25
8. Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung).....	26
9. ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	28
9.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten.....	29
9.1.1 Planungsrelevante Vogelarten	29
9.1.2 Fledermäuse.....	32
10. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.....	33
11. Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe II (vertiefende Prüfung)	34
12. Quellen- und Literaturverzeichnis	35
Anlage 1 – LANUV Messtischblatt.....	37
Anlage 2 – LANUV „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll:.....	38
Anlage 3 – LANUV „Art-für-Art“- Protokolle.....	39

1. Einführung

In der Stadt Haan besteht seit Jahren ein Gewerbeflächenbedarf. Um dem hohen Gewerbeflächenbedarf entsprechen zu können, muss die Stadt Haan die im Rahmen der Regionalplanung dargestellten Reserveflächen bauleitplanerisch entwickeln. Der Bereich des Plangebietes leitet sich als Standort für eine gewerbliche Entwicklung bereits aus den Darstellungen des Regionalplans ab.

Ziel der Planung ist es, im Bereich zwischen der A 46 und der L 357 die Schaffung neuer Gewerbeflächen planungsrechtlich zu sichern, um hierdurch den weiterhin bestehenden hohen Gewerbeflächenbedarf in der Stadt Haan decken zu können.

Im Parallelverfahren zur 40. Flächennutzungsplan-Änderung soll gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Bebauungsplan Nr. 193 aufgestellt werden und eine gewerbliche Nutzung des Plangebietes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet werden.

Der Standort fügt sich städtebaulich in das bereits gewerblich geprägte Umfeld (Gewerbegebiet in Haan-Ost sowie gewerbliche Nutzungen östlich des Plangebietes auf Wuppertaler und Solinger Stadtgebiet) ein. Der Standort nördlich Backesheide stellt somit einen sinnvollen Ergänzungsstandort zum bereits bestehenden Gewerbe-/Industriegebiet Haan-Ost dar.

Neben der Festsetzung von Gewerbegebieten ist es jedoch auch Ziel der Planung, den im Süden angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteil (Hohlweg) zu erhalten und dessen Fortbestand im Übergangsbereich zwischen Freiraum und gewerblicher Nutzung zu sichern.

Das Artenschutzrecht gem. Bundesnaturschutzgesetz ist bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu beachten, um Darstellungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (sog. Stufe I einer Artenschutzprüfung) soll deshalb frühzeitig festgestellt werden, ob durch die Planung artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet werden. Ist das Ergebnis der Vorprüfung positiv, schließt sich in der Stufe II für die ermittelten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung an. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sind in die weitere Bauleitplanung mit einzubeziehen.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschriften:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandsaufnahme und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. In den §§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG sind die besonders und streng geschützten Arten definiert.

Der § 44 (1) BNatSchG macht folgende Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen rd. 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Untersuchungsgebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I:* Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II:* Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III:* Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

3. Ablaufdiagramm / Prüfkaskade der Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

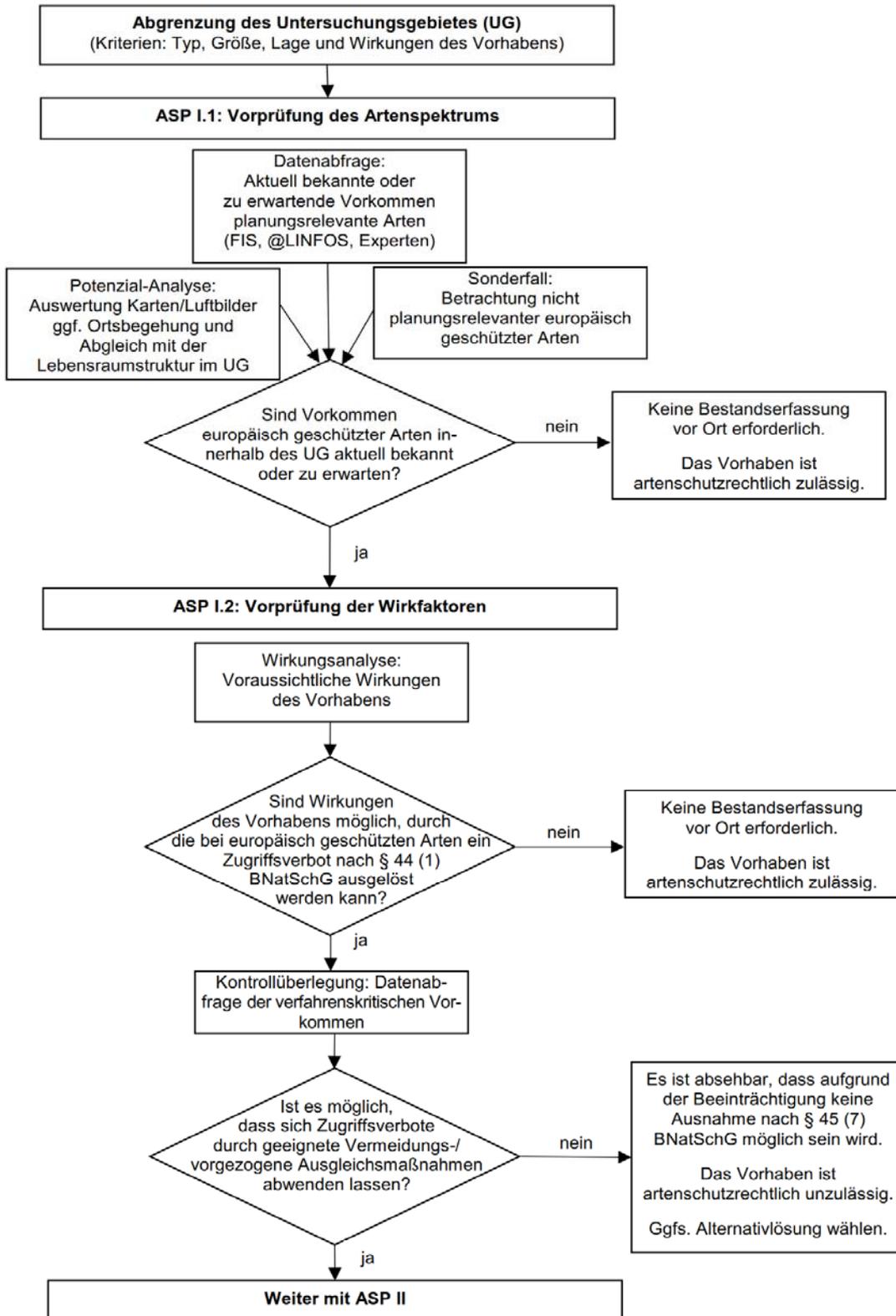


Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)

4. Lage und Bestand des Plangebietes

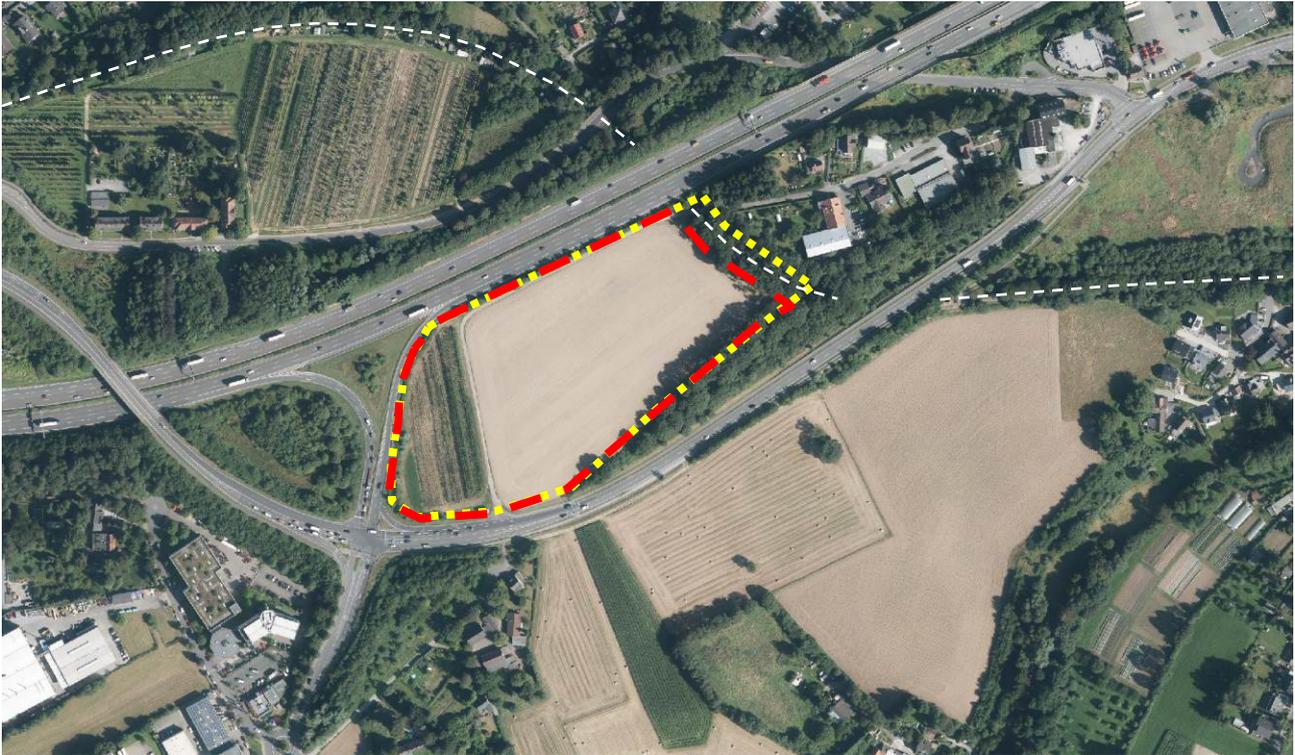


Abb. 1: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes zur 40. FNP-Änderung (gelbmarkiert) sowie Abgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 193 (rotmarkiert), ehemalige Korkenzieherbahntrasse (weißmarkiert) - (Geobasis.NRW)

Das Plangebiet liegt im Osten der Stadt Haan und grenzt unmittelbar an das Stadtgebiet Solingens und Wuppertals an. Rund 2,6 km Luftlinie, südwestlich vom Plangebiet entfernt, befindet sich das Haaner Zentrum. Die Bundesautobahn A 46 grenzt nördlich an das Plangebiet an. Die westliche Grenze des Plangebiets bildet die Bundesautobahn-Anschlussstelle Haan-Ost. Daran angrenzend schließt das Industriegebiet Haan-Ost an. Südlich des Plangebietes befinden sich die Landesstraße L 357 sowie angrenzende Grünflächen. Östliche Grenze des Plangebietes bildet ein Abschnitt der stillgelegten „Korkenzieherbahn-Trasse“. Auf Wuppertaler Stadtgebiet schließen sich an der Straße Westring gelegene, überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke an.

Das Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 193 lässt sich durch:

- einen asphaltierten Feldweg im Norden
- die Bundesautobahn-Anschlussstelle Haan-Ost sowie hieran angrenzende Grundstücke des Industrieparks Haan-Ost im Westen
- die Landesstraße L 357 und daran anschließende Grünstrukturen im Süden
- die Flächen der ehemaligen Korkenzieherbahn-Trasse im Osten

abgrenzen. Das Plangebiet zur 40. Änderung des FNP umfasst zudem Teilstücke der Korkenzieherbahntrasse und wird daher im Westen durch gewerblich genutzte Flächen (Bereich Westring) begrenzt (s. hierzu auch Abb1.)

Das Plangebiet für die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Fläche von rd. 4,8 ha und befindet sich in der Gemarkung Haan, Flur 9 mit den Flurstücken 39, 40, 1479, 1481 und 1524 (teilweise) (vgl. gelbe Abgrenzung in Abb. 1).

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 193 hat eine Fläche von rd. 4,4 ha und befindet sich in der Gemarkung Haan, Flur 9 mit den Flurstücken 1479, 1481 und 1524 (teilweise). (vgl. rote Abgrenzung in Abb. 1).

Die konkrete Abgrenzung der Geltungsbereiche kann den jeweiligen Planzeichnungen entnommen werden.

5. Europäische- / nationale Schutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet kommen weder geschützte Flächen (geschützte Biotope, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung wie FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete) noch schutzwürdige Flächen des Biotopkatasters NRW oder Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie vor.

Der Untersuchungsraum liegt im räumlichen Geltungsbereich des gültigen Landschaftsplanes des Kreises Mettmann. Im Süden des Untersuchungsgebietes setzt dieser den geschützten Landschaftsbestandteil „Hohlweg zwischen der Hofgruppe „Backesheide“ und „Korkenzieherbahn““ (LB „A 2.8-20“) fest. Dieser Landschaftsbestandteil ist ca. 0,24 ha groß. Der Hohlweg stellt einen Teil der ehemaligen Wegeverbindung zwischen der Backesheide über die Korkenzieherbahn-Trasse und dem heutigen Westring dar. Durch den Bau der L 357 ist dieser Weg unterbrochen worden. Die Böschungen des Hohlweges sind mit z.T. mehrstämmigen Gehölzen verschiedener bodenständiger Baum- und Straucharten bewachsen. Er weist neben der landeskulturellen Bedeutung eine wichtige Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in einer stark anthropogen beeinflussten Landschaft auf. Der Weg ist aufgrund des starken Bewuchses heute nicht mehr begehbar.

Nördlich bis nordöstlich verläuft ein weiterer geschützter Landschaftsbestandteil, die sog. „Korkenzieherbahn“-Trasse (LB „A 2.8.19“). Die Festsetzung wird auf einer Fläche von ca. 6,4 ha getroffen. Das im Plangebiet gelegene bzw. beim BP 193 an das Plangebiet angrenzende Teilstück dieser Trasse ist jedoch nur 0,4 ha groß und ist zudem durch die A 46 und die L 357 von dem übrigen Teil der Trasse abgetrennt worden. Durchlässe (z.T. vergittert) erhalten einzelne Vernetzungsfunktionen noch aufrecht. Die ehemalige Bahntrasse hat gemäß Landschaftsplan aufgrund ihrer Standortbedingungen eine hohe Bedeutung für an die speziellen Lebensbedingungen angepasste seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Im Kreis Mettmann erfüllt die „Korkenzieherbahn-Trasse“ als lineares Vernetzungselement eine bedeutende Funktion im Biotopverbund der Trocken- und Magerbiotope einschließlich der Steinbrüche, Bahnkörper und anderer Sekundärbiotope. Aufgrund ihres überwiegend dicht mit Gehölzen bewachsenen Verlaufs ist sie außerdem von hoher Bedeutung für die Vernetzung innerhalb des von Landwirtschaft und Siedlung geprägten Bereiches. Für den im Bereich des Untersuchungsraumes liegenden Teil der Korkenziehertrasse gelten diese Aussagen aufgrund der stark isolierten Lage jedoch nur eingeschränkt.

Südöstlich an den Untersuchungsraum angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Zentrale Höhenrücken und Bachtäler“ (Objektkennung LSG-4708-0032) des Landschaftsplans der Stadt Solingen (2005). Durch den Bau der L 357 wurde der unmittelbar an das Untersuchungsgebiet angrenzende Teil des Landschaftsschutzgebietes vom übrigen Landschaftsraum abgetrennt. Der Schutzzweck sieht die Unterschutzstellung der Bachtäler von Itter, Demmelrather Bach,

Lochbach, Viehbach, Nacker Bach, Weinsberger Bach, Schellberger Bach und Betramsmühler Bach sowie der angrenzenden Höhenrücken vor. Als Gebote werden u. a. aufgeführt, dass zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Landschaftsbildes Ortsränder und Industriegebäude eingegrünt werden sollten. Ebenso sollten auch vorhandene Bebauungen landschaftsgerecht eingegrünt werden.

Südlich grenzt der Untersuchungsraum an eine Fläche, die gemäß Landschaftsplan Solingen der temporären Erhaltung der mit natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft bis zur Verwirklichung der Bauleitplanung dient. In diesem Bereich befinden sich die gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Solingen ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen für das Gewerbegebiet Fürkeltrath II.

In der Talsohle des Ittertals befinden sich zudem die eingetragene Biotopkatasterfläche (BK-4708-0085) Holzer Siefen südlich Fürkeltrath.

Zudem befindet sich auf Solinger Stadtgebiet der geschützte Landschaftsbestandteil 'Oberes Ittertal' (GB-4708-205), der zum Erhalt eines naturnahen Abschnitts der Itter, zum Erhalt von Quellen sowie feuchten und mageren Grünlandflächen und Gehölzen auch mit Bedeutung für den Biotopverbund und für das Landschaftsbild als typische bäuerliche Kulturlandschaft festgesetzt ist.

Die räumliche Lage der Schutzgebiete bzw. der räumliche Bezug derer zum Untersuchungsraum kann der nachfolgenden Abb. 2 entnommen werden.

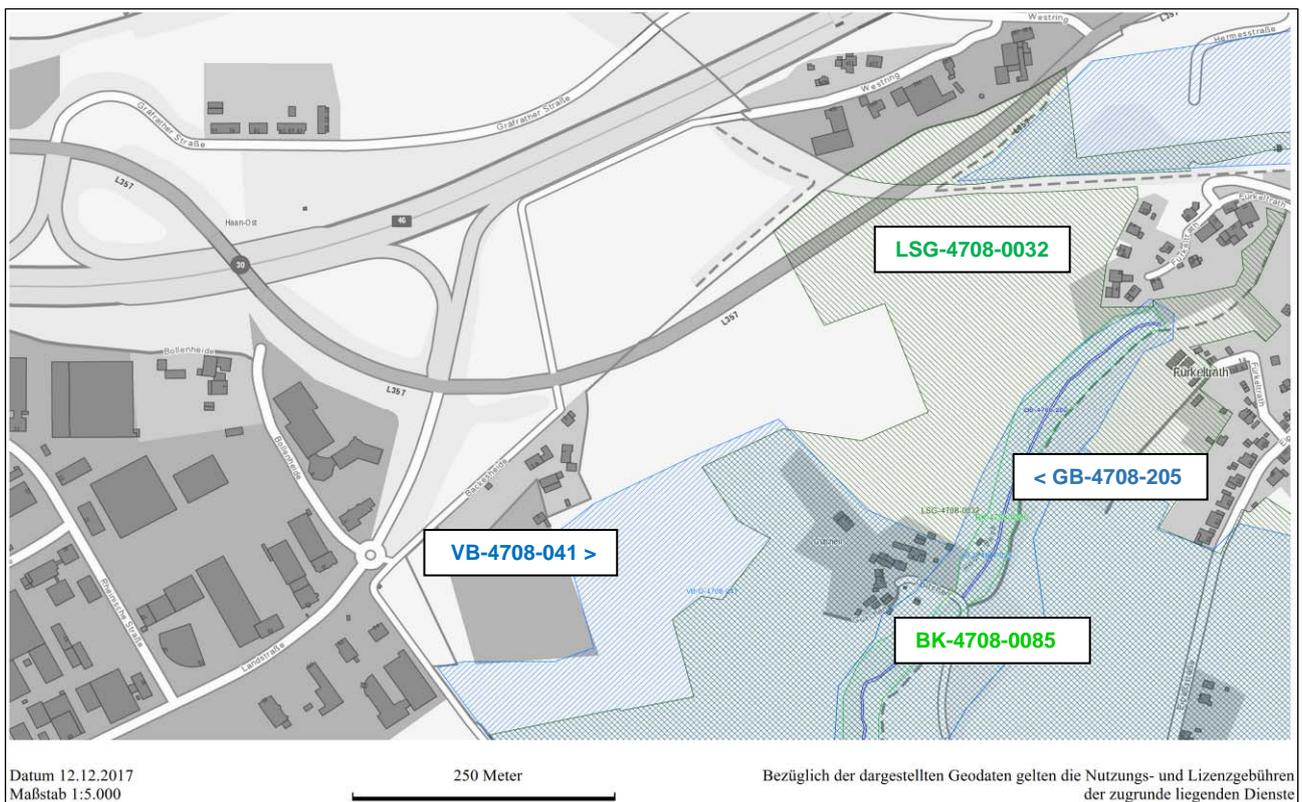


Abb. 2: Auszug der Schutzgebiete aus dem Geoportal @LINFOS (LANUV, Geobasis.NRW)

6. Fotodokumentation



Abb. 3 + 4: Zentrale Intensivackerfläche (Zuckerrüben) sowie eine dicht gewachsene Wallhecke zur A 46 an der Nordflanke des Plangebietes



Abb. 5 + 6: (5) Blick über auf die entlang der L 357 verlaufende Gehölzstruktur (LB A 2.8-20).

(6) Zentrale Intensivackerfläche (Zuckerrüben) sowie eine dicht gewachsene Wallhecke zur A 46 an der Nordflanke des Plangebietes



Abb. 7 + 8: Zentrale Intensivackerfläche (Zuckerrüben) sowie Blick auf die Wallhecke zur A 46 an der Nordflanke des Plangebietes



Abb. 9 - 12: Baumschulflächen im westlichen Plangebiet. Kompakter Strauchwuchs auf der Straßenböschung der Autobahzufahrt Haan-Ost (FR Wuppertal)



Abb. 13 + 14: Kompakter Gehölzsaum im östlichen Plangebiet, im Übergangsbereich zwischen der Ackerfläche und dem Hohlweg der ehem. Korkenziehertrasse



Abb. 15 - 18: Kompakte Gehölzstruktur im südlichen Plangebiet, im Übergangsbereich zwischen der Ackerfläche und der L 357, Straßenverlauf der L 357 mit Radweg



Abb. 19 + 20: . Straßenbrücke über die ehem. Korkenziehertrasse



Abb. 21 + 22: Siedlungsstrukturen im Bereich Westring, östlich der ehem. Bahntrasse



Abb. 23 + 24: Brückenbauwerk über die ehem. Korkenzieherbahn sowie Durchlass unterhalb der A46



Abb. 25 + 26: (li.) Hohlweg ehem. Korkenzieherbahntrasse, (re.) Hohlweg der ehem. Wegeverbindung



Abb. 27 + 28: (li.) „Insektenhotel“ im Bereich ehem. Hohlweg ehem. Korkenzieherbahntrasse, (re.) im Bereich der beiden Hohlwege (GLB) sind bereits mehrere Nistkästen für Vögel vorhanden

7. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem auf Seite 6 dargestellten Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

7.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

7.1.1 Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

LANUV-Messtischblätter (MTB)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten 4708 Wuppertal-Elberfeld, 3. Quadrant, im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Untersuchungsraum zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Quadranten mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage beruht dabei vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten.

Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen hinzugezogen, welche im Rahmen einer durchgeführten Ortsbegehung im August 2017 gewonnen wurden. Die Begehung gab Aufschluss über die lokalen Biotopstrukturen im Untersuchungsraum und ihrer Eignung als potenzielle Lebensstätten für geschützte Arten.

Für eine Bewertung des Untersuchungsraumes hinsichtlich seiner Vernetzung mit umliegenden Landschaftsstrukturen wurden Luftbilder aus Geoportalen (Geoportal.NRW, tim-online.nrw) herangezogen. Systematische faunistische Erhebungen für den Untersuchungsraum liegen zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht vor. Die artenschutzrechtliche Untersuchung erfolgt daher als Potenzialanalyse unter einer 'worst case'-Annahme.

Im Kontext der Untersuchungsraumbegehung wurden in der hier vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe I aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten der nachfolgenden Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der Tabelle 1 ausgewählt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Äcker, Weinberge,
- Säume, Hochstaudenfluren,
- Fettwiesen und -weiden

Im Ergebnis ist für den Untersuchungsraum das potenzielle Vorkommen von insgesamt 31 planungsrelevanten Arten zu prüfen, die wie folgt in den nachfolgenden Artengruppen verteilt sind (vgl. Anlage 1 - Tabelle LANUV Messtischblatt):

- 4 planungsrelevante Fledermausarten
- 22 planungsrelevante Vogelarten
- 3 planungsrelevante Amphibienarten
- 1 planungsrelevante Reptilienart
- 1 planungsrelevante Schmetterlingsart

Fundortkataster (FOK)

Konkrete Daten zu einem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum liegen derzeit nicht vor. Auch die Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, FOK Fundortkataster, Stand 12.12.2017) führt für den Untersuchungsraum keine Fundstellen von planungsrelevanten Arten auf. Der nächstgelegene Eintrag im Fundortkataster (FT-4708-0057-2005) befindet sich ca. 900 m südlich der L 357, im Ittertal, im Bereich Schäferhöherwiesen. Der Eintrag basiert auf Kartierungen der Biologischen Station Mittlere Wupper aus dem Jahr 2005 und wurde 2010 aktualisiert. Als Vorkommen von planungsrelevanten Arten werden dort Mäusebussard, Turmfalke, Feldlerche, Rauchschwalbe, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus angegeben.

In Bezug auf die im FOK angegebenen Arten und deren arttypischen Habitatgrößen kann ein räumlich-funktionaler Bezug zum Untersuchungsraum und somit eine artenschutzrechtliche Relevanz, nicht ausgeschlossen werden.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandene Intensivackerfläche sowie die Gehölzstrukturen in den Randlagen des Untersuchungsraumes können ggf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zuvor genannten Arten beherbergen oder sie können Bestandteil deren Nahrungshabitate sein. Eine essenzielle Funktion des Untersuchungsraumes als Nahrungshabitat kann aufgrund der Flächengröße sowie vergleichbarer Flächenstrukturen im Nahbereich ausgeschlossen werden. Dagegen kann im Rahmen der Auswertung der Fachinformationssysteme nicht ausgeschlossen werden, dass im Untersuchungsgebiet durch vorhabenbedingte Wirkfaktoren Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten erheblich beeinträchtigt werden können, wodurch die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

7.1.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Vorprüfung beinhaltet u.a. eine Prüfung, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten-/Artengruppen ggf. artenschutzrechtliche Konflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Nachfolgend aufgeführte projektbedingte Wirkungen sind im Zusammenhang mit den verschiedenen Bauphasen des Planvorhabens möglich.

Lebensraumverlust

Inanspruchnahme von Offenlandbiotopen (Acker-/Wiesenflächen/Ackerrandstreifen)

Die Entwicklung der Gewerbefläche bedingt die Überplanung einer großen Ackerfläche. Für Tier- und Pflanzenarten mit einer starken Bindung an Agrarlandschaften / Offenlandbiotope werden diese Teillebensräume nach der Bebauung nicht mehr oder nur stark eingeschränkt zur Verfügung stehen (z. B. Feldlerche, Kiebitz). Für weitere Arten gehen Flächen verloren, die ihnen zur Nahrungssuche dienen (z. B. Eulen, Schwalben, Greifvögel).

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: hoch

Gehölzrodungen

Mit der Umsetzung der Planung sind Eingriffe in die Gehölzstrukturen des Plangebietes verbunden. Dieses betrifft primär eine Überplanung der gegenwärtigen Baumschulfläche im westlichen Untersuchungsraum, in der sich lediglich Jungbäume bis zur weiteren Verschulung / Vermarktung im Aufwuchs befinden (vgl. Abb. 9-12).

An der Südflanke des Plangebiets soll von der L 357 aus die Zufahrt auf die neue Gewerbefläche erfolgen. Der geplante Zufahrtsbereich überlagert auf einer Fläche von ca. 240 m² den kompakten, straßenbegleitende Gehölzstreifen (geschützter Landschaftsbestandteil). Dabei werden ca. 135 m² für die Straßenflächen und ca. 105 m² in Form von der Straßenböschung beansprucht. Für die Umsetzung der Planung ist dort die Rodung von Bäumen und Strauchwerk erforderlich. Mit der Rodung von Gehölzen kann eine Tötung von Jungvögeln sowie ein Verlust von Vogelniststätten einhergehen. Des Weiteren können Quartierverluste streng geschützter Fledermausarten sowie Tötungen von Fledermäusen generell nicht ausgeschlossen werden, wenn Laubbäume mit größeren Stammdurchmessern von den Eingriffen betroffen sind.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: hoch

Gefährdung / Tötung von Tieren

Die Rodung von Gehölzen und der Rückbau von Gebäuden kann neben einem Lebensraumverlust auch mit einer Tötung nistender Vögel oder quartiernutzender Fledermäuse verbunden sein.

Auch im Zuge der flächenhaften Baufeldfreimachung ist die Tötung von Tieren möglich (Kleinsäuger, Gelege bodenbrütender Vogelarten).

Betriebsbedingte Tötungen können zudem durch den zusätzlichen Verkehr erfolgen, der im Untersuchungsraum zu erwarten ist.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: hoch

Barrierewirkung

Die baubedingte Beanspruchung der Ackerflächen im Untersuchungsgebiet kann Vernetzungs- und Verbundbeziehungen nachhaltig beeinträchtigen oder Trittsteinbiotope vernichten. So ist theoretisch denkbar, dass z. B. etablierte Flugrouten von Fledermäusen oder Wanderkorridore von Amphibien und Reptilien von der Planung betroffen sind.

Der Untersuchungsraum wird im Norden, Süden und Westen durch stark frequentierte Straßen (A 46, Autobahnzufahrt Haan-Ost, Landstraße L 357) begrenzt. Im Osten grenzt der Hohlweg der ehem. Bahntrasse „Korkenzieherbahn“ und der Siedlungsbereich am Westring an. Die Barrierewirkungen für bodengebundene Arten sind im Bestand bereits gegeben. Die baubedingten Auswirkungen sind aufgrund der „Insellage“ tendenziell gering. Durch den bestehenden, vergitterten Rohrdurchlass unterhalb der A46 verbleibt ein potenzieller Wanderkorridor für bodengebundene Arten und Fledermäuse. Die linearen Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet und entlang der L357 und der A 46 bleiben weiterhin bestehen bzw. werden durch Pflanzgebote im Bebauungsplan in Teilen vergrößert. Somit bleiben potenzielle Leitlinien für den Jagdflug von Fledermäusen erhalten.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Baubedingte Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von schwereren Maschinen bei Rodungs- und Räummaßnahmen, beim Bau von Straßen oder Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich negativ auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei jedoch lediglich in der unmittelbaren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z.B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Baubedingte und betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen

Im Zuge der Baufeldfreimachung sowie den nachfolgenden Baumaßnahmen kommen Maschinen zum Einsatz, welche Lärm sowie Schadstoffe emittieren. Zudem entstehen durch den Baustellenverkehr optische Störwirkungen, die ein Scheuch- und Meideverhalten bei störepfindlichen Arten auslösen können. So können z. B. bei Vogelarten Fluchtreaktionen auftreten und es kann zu einer zumindest zeitweisen Aufgabe von Revieren kommen. Auch Fledermäuse können durch baubedingte Emissionen in ihrer Quartierruhe gestört werden. Schließlich sind im Gebiet auch betriebsbedingt zusätzliche Emissionen zu erwarten. So ist der nach Umsetzung der Planung zu verzeichnende Zusatzverkehr mit zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Betriebsbedingte Lichtemissionen

Betriebsbedingt sind für den Untersuchungsraum künftig Lichtemissionen zu erwarten. Davon können z. B. Insekten betroffen sein, da von manchen Leuchtmitteltypen eine starke Lockwirkung ausgeht. Auch Fledermäuse reagieren teilweise empfindlich auf nächtliche Beleuchtung. Dies ist z. B. für die Wasserfledermaus nachgewiesen, weswegen für diese Art grundsätzlich eine Entwer-

tion von Nahrungsrevier und Flugrouten im Bereich beleuchteter Areale möglich ist. Andere Fledermausarten wie z.B. die Zwergfledermaus nutzen dagegen die Lichtkulisse gezielt zur Insektenjagd. Hinsichtlich Lichtimmissionen besteht durch die vorhandenen Verkehrsstrukturen im Untersuchungsraum eine Vorbelastung.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Ergebnis der Vorprüfung der Wirkfaktoren

In einer Bewertung der potenziell vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren bleibt festzuhalten, dass in Summe erhebliche artenschutzrechtliche Auswirkungen auf das lokale Arteninventar nicht ausgeschlossen werden können. Vorrangig durch baubedingte Wirkfaktoren wie z.B. Baufeldfreimachung und Gehölzrodungen besteht ein signifikantes Risiko, dass Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

In Bezug auf die zuvor beschriebenen Wirkfaktoren lässt sich das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial in Teilen durch allgemeindienende Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. durch Bauzeitenregelungen für Baumfällungen sowie zeitlichen Beschränkungen für das Befahren von Freiflächen und der Baufeldfreimachung mindern.

7.2 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Durch die nachfolgende artenschutzrechtliche Prognose wird geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten / Artengruppen bei einer Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können.

Hierzu erfolgt zunächst ein Abgleich mit den Habitatansprüchen der ermittelten planungsrelevanten Arten des Messtischblattquadranten 4708_3 und den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitat- und Biotopstrukturen. Im Kontext der in Kap. 7.1.2 ermittelten vorhabenbedingten Wirkfaktoren erfolgt dann eine artenschutzrechtliche Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit der jeweiligen planungsrelevanter Arten / Artengruppen:

7.2.1 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Säugetieren

Tab. 1 – Potenzielles Arteninventar – MTB 47083 - Säugetiere
Wasserfledermaus
Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100 bis 7.500 m ² . Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2 bis 3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Zwischen Ende August und Mitte September schwärmen Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und

<p>Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 bis 8 °C. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Auch in Nordrhein-Westfalen ist ein Quartier mit über 1.000 Tieren im Kreis Coesfeld bekannt. Zwischen Mitte März und Mitte April werden die Winterquartiere wieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück.</p>
<p>Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es kann zu Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten kommen</p>
<p>Kleine Bartfledermaus</p>
<p>Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Die individuellen Jagdreviere sind etwa 20 ha groß und liegen in einem Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20 bis 70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Kleine Bartfledermäuse überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen oder Kellern. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht. Bevorzugt werden frostfreie Bereiche mit einer hohen Luftfeuchte und einer Temperatur zwischen 2 bis 8 °C. Die Kleine Bartfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „gefährdet“ und kommt vor allem im Bergland verbreitet vor. Große Verbreitungslücken bestehen dagegen am Niederrhein, im westlichen Münsterland und in der Kölner Bucht.</p>
<p>Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es kann zu Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten kommen</p>
<p>Abendsegler</p>
<p>Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben noch eine Ausnahmerecheinung. Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. Der Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen kann. In Nordrhein-Westfalen tritt der Abendsegler besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auf und kommt dann vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor. In den höheren Lagen des Sauer- und Siegerland zeigen sich dagegen größere Verbreitungslücken.</p>
<p>Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es kann zu Beeinträchtigungen von Quartieren in Bäumen und von Jagdhabitaten kommen</p>
<p>Zwergfledermaus</p>
<p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspaltten oder auf Dachböden.</p>

Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück. Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten.

Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein
Es kann zu Beeinträchtigungen von Quartieren in Bäumen und von Jagdhabitaten kommen

Das Vorkommen von Fledermäusen kann für das Untersuchungsgebiet und ihrer näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Für das südlich angrenzende Ittertal existieren Nachweise im Fundortkataster (FOK) von mehreren Fledermausarten (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler). Aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung des Untersuchungsraumes, ohne größere zusammenhängende Waldfläche, sind Vorkommen von typischen Waldfledermausarten unwahrscheinlich. Die lokalen Biotop- und Nutzungsstrukturen sprechen tendenziell für Vorkommen von Gebäudefledermausarten und/oder Fledermausarten, die Baumquartiere in halboffenen Landschaftsräumen und im Siedlungsbereich präferieren. Hier sind die Kleine Bartfledermaus und die Zwergfledermaus zu benennen.

Im Trassenverlauf der ehem. Korkenzieherbahn überspannt eine steinerne Rundbogenbrücke (Abb. 23) den Hohlweg der Bahntrasse. Unmittelbar nördlich der Brücke endet die Geländevertiefung der Bahntrasse an der A46, wo sich ein Durchlassbauwerk (Abb. 24, glattwandige Betonröhre) befindet. Sowohl die Brücke als auch der Durchlass bleiben weiterhin erhalten. Sie bieten baubedingt jedoch kein Quartierspotenzial für Fledermäuse.

Sofern es sich nachweislich nicht um essenzielle Nahrungshabitate handelt, löst die Überplanung von Jagdgebieten von Fledermäusen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus, da diese Habitate gemäß Rechtsprechung nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes fallen.

Im Untersuchungsraum sind Vorkommen weiterer, bislang nicht in dem MTB aufgeführter Fledermausarten möglich. Die vorhabenbedingten Wirkfaktoren können erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen für die lokale Fledermauspopulation bewirken, wodurch Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Im Ergebnis der ASP Stufe I (Vorprüfung) verbleibt für die Gilde der Fledermäuse das Erfordernis für eine vertiefende Untersuchung (ASP Stufe II).

7.2.2 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten

In dem Messtischblatt 4708_3 (Wuppertal-Elberfeld) werden die nachfolgenden planungsrelevanten Vogelarten aufgeführt:

Tab. 2 – Potenzielles Arteninventar – MTB 4708_3 – Vögel
Habicht
Der Habicht tritt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel auf. Nur selten werden größere Wanderungen über eine Entfernung von mehr als 100 km durchgeführt. Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4 bis 10 km ² beanspruchen.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es kann zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- / Ruhestätten sowie eines Nahrungshabitates kommen
Sperber
In Nordrhein-Westfalen kommt der Sperber ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es kann zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- / Ruhestätten sowie eines Nahrungshabitates kommen
Feldlerche
Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es kann zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- / Ruhestätten sowie eines Nahrungshabitates kommen
Baumpieper
Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Brutreviere können eine Größe von 0,15 bis über 2,5 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 8 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Der Baumpieper kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor. Im Bergland und im Münsterland ist er noch nahezu flächendeckend verbreitet.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es kann zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- / Ruhestätten sowie eines Nahrungshabitates kommen
Waldohreule
In Nordrhein-Westfalen tritt die Waldohreule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf. Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baum-

<p>gruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 bis 100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Die Waldohreule kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor.</p>
<p>Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es kann zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- / Ruhestätten sowie eines Nahrungshabitates kommen</p>
<p>Mäusebussard</p>
<p>In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet.</p>
<p>Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es kann zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- / Ruhestätten sowie eines Nahrungshabitates kommen</p>
<p>Kuckuck</p>
<p>Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. In Nordrhein-Westfalen ist der Kuckuck in allen Naturräumen weit verbreitet, kommt aber stets in geringer Siedlungsdichte vor. Die Brutvorkommen sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, so dass sich im Bergland (v.a. Bergisches Land, Sauerland, Eifel) mittlerweile deutliche Verbreitungslücken zeigen.</p>
<p>Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es kann zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- / Ruhestätten sowie eines Nahrungshabitates kommen</p>
<p>Mehlschwalbe</p>
<p>Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt. In Nordrhein-Westfalen kommt die Mehlschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor.</p>
<p>Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es kann ein Nahrungshabitat beeinträchtigt werden</p>
<p>Kleinspecht</p>
<p>Kleinspechte sind in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über zu beobachten. Vor allem im Herbst sind die Tiere auch abseits der Brutgebiete zu finden. Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,3 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Der Kleinspecht kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor. Im Tiefland ist er nahezu flächendeckend verbreitet.</p>

<p>Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es kann zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- / Ruhestätten sowie eines Nahrungshabitates kommen</p>
<p>Turmfalke</p>
<p>In Nordrhein-Westfalen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalke Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Der Turmfalke ist in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet.</p>
<p>Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es kann zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- / Ruhestätten sowie eines Nahrungshabitates kommen</p>
<p>Rauchschnalbe</p>
<p>Rauchschnalben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen treten sie als häufige Brutvögel auf. Die Rauchschnalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. In Nordrhein-Westfalen ist die Rauchschnalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen.</p>
<p>Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es kann zu Beeinträchtigungen eines Nahrungshabitates kommen</p>
<p>Feldsperling</p>
<p>Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. In Nordrhein-Westfalen ist der Feldsperling in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und einen fortschreitenden Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten stark zurückgegangen.</p>
<p>Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es kann zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- / Ruhestätten sowie eines Nahrungshabitates kommen</p>
<p>Wespenbussard</p>
<p>Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener Brutvogel auf. Darüber hinaus erscheinen Wespenbussarde der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August/September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im Mai. Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. In Nordrhein-Westfalen ist der Wespenbussard in allen Naturräumen nur lückig verbreitet. Regionale Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Parklandschaften des Münsterlandes.</p>
<p>Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es kann zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- / Ruhestätten sowie eines</p>

Nahrungshabitates kommen
Waldkauz
Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. In Nordrhein-Westfalen ist der Waldkauz in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Offene, baumfreie Agrarlandschaften werden allerdings nur randlich besiedelt.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es kann zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- / Ruhestätten sowie eines Nahrungshabitates kommen
Schleiereule
In Nordrhein-Westfalen tritt die Schleiereule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel auf. Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu. Die Schleiereule kommt in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der Westfälischen Bucht vor.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Nahrungshabitats beeinträchtigt werden
Kiebitz
Der Kiebitz tritt in Nordrhein-Westfalen als häufiger Brutvogel sowie als sehr häufiger Durchzügler auf. Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Als Brutvogel kommt der Kiebitz in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Münsterland, in der Hellwegbörde sowie am Niederrhein. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es kann zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- / Ruhestätten sowie eines Nahrungshabitates kommen

Aufgrund fehlender arttypischer Habitatstrukturen, wie dem Fehlen größerer Wald- und Gewässerstrukturen sowie den bestehenden starken anthropogenen Störeinflüssen (Verkehr, intensive Landwirtschaft, Licht- und Bewegungsimpulse) kann das Vorkommen der nachfolgenden Arten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

- Uhu (kein arttypischer Lebensraum, starke Störeinflüsse durch angrenzende Verkehrsstrukturen)
- Flussregenpfeifer (kein arttypischer Lebensraum)

- Schwarzspecht (keine größeren Waldflächen, Totholz, Baumstümpfe im Untersuchungsraum)
- Baumfalke (kein arttypischer Lebensraum, starke Störeinwirkungen durch angrenzende Verkehrsstrukturen)
- Feldschwirl (allenfalls als Durchzieher)
- Rotmilan (starke Störeinwirkungen durch angrenzende Verkehrsstrukturen)
- Waldschnepfe (kein arttypischer Lebensraum, starke Störeinwirkungen durch angrenzende Verkehrsstrukturen)

Für den überwiegenden Teil der im Messtischblattquadranten 4708_3 gelisteten planungsrelevanten Vogelarten kann ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet auf der Prüfebene der ASP Stufe I nicht ausgeschlossen werden.

Der Untersuchungsraum kann durch seine Biotopausstattung, trotz der bestehenden Störeinwirkungen, Lebensräume für streng geschützte Vogelarten bieten.

Die in Kap. 7.1.2 vorhabenbedingten Wirkfaktoren können erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen für die prognostizierte Avifauna bewirken, wodurch Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Im Ergebnis der ASP Stufe I (Vorprüfung) verbleibt für die Artengruppe der planungsrelevanten Vögel das Erfordernis für eine vertiefende Untersuchung (ASP Stufe II).

7.2.3 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Amphibien und Reptilien

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine temporär oder dauerhaft wasserführenden Gewässerstrukturen, die als aquatische, arttypische Habitatstrukturen oder Reproduktionsgewässer für Amphibien infrage kommen. Dieses bezieht sich auch für die im Messtischblatt aufgeführten planungsrelevanten Amphibienarten:

- Geburtshelferkröte
- Kreuzkröte
- Kleiner Wasserfrosch

Die Böden im Untersuchungsgebiet stellen sich als sehr bindig dar, die intensiv ackerbaulich genutzt werden. In Bezug auf planungsrelevante Reptilien fehlen trockenwarme bzw. sonnenexponierte Abgrabungs- oder Brachflächen, Böschungen, Mauern oder Geröllflächen ebenso wie die für die Eiablage von Reptilien notwendigen lockeren, sandigen Böden.

Durch die dreiseitig umgebenen, stark befahrenen Verkehrsstrukturen befindet sich der Untersuchungsraum praktisch in einer Insellage, wodurch Wanderkorridore und Austauschbeziehungen zu anderen Gebieten nahezu vollständig unterbrochen sind. Lediglich über die dicht bewachsenen Böschungsbereiche der östlich tangierten, ehemalige „Korkenzieher“-Bahntrasse bestehen theoretisch Möglichkeiten, dass Amphibien oder Reptilien in den Untersuchungsraum einwandern können bzw. eingewandert sind.

- Zauneidechse

Nachweise für Zauneidechsen-Populationen in der Nähe der Korkenziehertrasse existieren zum gegenwärtigen Kenntnisstand für mehrere (ehemalige) Bahnflächen und -trassen u.a. zwischen Wuppertal-Vohwinkel und Haan-Gruiten, nicht jedoch für den Trassenabschnitt im Bereich des Untersuchungsgebietes. Ein Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsraum ist durch die stark eingegrenzte Insellage und die bestehende landwirtschaftliche und baumschulbetriebliche Nutzung unwahrscheinlich. Vom Vorhaben ausgelöste artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Im Ergebnis der ASP Stufe I (Vorprüfung) verbleibt für die Artengruppen der planungsrelevanten Amphibien und Reptilien kein Erfordernis für eine vertiefende Untersuchung (ASP Stufe II).

8. Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

In Bezug auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG können von dem geplanten Vorhaben die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Konflikte ausgehen:

Tötung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützter Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten zunächst auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten (sog. ubiquitäre oder Allerweltsarten). Für Vorhaben der Bauleitplanung gilt allerdings, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn eine Tötung von Individuen im Zusammenhang mit einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Gehölzrodungen

- Die Planung bereitet eine gewerbliche Erschließung von Landwirtschaftsflächen vor, in dessen Zug es zu (kleinflächigen) Eingriffen in den lokalen Gehölzbestand kommt. Im Bereich dieser Flächen sind Brutvorkommen verschiedener verbreiteter (ubiquitärer) Vogelarten anzunehmen. Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten können zum derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden.
- Das Tötungsverbot gilt für sämtliche europäischen Vogelarten. Eine Konfliktvermeidung ist daher auch dann notwendig, sollten im Plangebiet keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Über eine Bauzeitenregelung ist daher die Rodung von Gehölzen grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu beschränken. Eine derartige Regelung ist aus Gründen des Artenschutzes seit Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG generell vorgeschrieben und für den Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres fixiert.
- Bei einer Gehölzrodung ist auch die Tötung von Fledermäusen möglich, sofern sie Quartiere im Bereich der betroffenen Gehölze nutzen. Das Risiko einer solchen Tötung ist jedoch lediglich im Sommerhalbjahr gegeben, da die potenziell vorkommenden Arten im Winter ent-

weder nicht in NRW anzutreffen sind oder dann andere Quartiertypen (frostfreie Winterquartiere) nutzen. Die vorab angesprochene, auf den Vogelschutz ausgerichtete Rodungsfrist dient im vorliegenden Fall daher auch dem Schutz von Individuen möglicherweise vorkommender Fledermausarten.

Baufeldfreimachung von Acker- und Weideflächen

- Bei der Baufeldfreimachung ist im Bereich der Ackerflächen die Tötung dort lebender Kleintiere möglich. Auch eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann dabei nicht ausgeschlossen werden (bodenbrütende Vogelarten).

Störung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei Baumaßnahmen z.B. durch Gehölzrodungen, Lärmemissionen, Erschütterungen oder optische Effekte (Silhouetten) hervorgerufen werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes dann möglich, sollten planungsrelevante Arten im Wirkungsbereich der Störung Brutstätten (Vögel) bzw. Quartiere (Fledermäuse) nutzen. Kommen planungsrelevante Arten hingegen lediglich als Nahrungsgäste vor, kann davon ausgegangen werden, dass sie sich aufgrund ihrer Mobilität und ihren großen Aktionsräumen alternative Habitate erschließen können und daher von Störungen nicht relevant betroffen sind.

Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Niststätten europäischer Vogelarten und Fledermausquartiere gelten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen über das ganze Jahr erstreckt (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster, vgl. TRAUTNER et al. 2006).

Dieses Schutzgebot wird nach § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung auf die FFH-Anhang IV-Tierarten sowie die europäischen Vogelarten beschränkt sowie dahingehend relativiert, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn der Eingriff unvermeidbar ist und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet weiterhin erhalten bleibt.

Gehölzrodung

- Für die von Rodung betroffenen Gehölze kann das Vorkommen von Baumhöhlen sowie von wiederholt genutzten Niststätten ggw. nicht ausgeschlossen werden, da das potenzielle Arteninventar für Vögel auch Arten wie den Feldsperling beinhaltet, der kleine Höhlen sowie Nischen für das Brutgeschäft nutzt.
- Auch für Fledermausarten besteht im Untersuchungsgebiet durch die vorhandenen z.T. größeren Bäume ein Quartierpotenzial. Eine zumindest zeitweise Nutzung von Baumhöhlen im Verlauf des Sommerhalbjahres ist denkbar. Die Rodung von Bäumen geht daher möglicherweise auch mit einem Quartierverlust für verschiedene Fledermausarten einher.

- Wiederholt genutzte Niststätten kommen im Untersuchungsgebiet möglicherweise von Greifvögeln wie Turmfalke, Habicht und den prognostizierten Eulenarten vor, da diese Arten eine hohe Brutplatztreue aufweisen. Gleichzeitig kann davon ausgegangen werden, dass geeignete Bruthabitate im Umfeld in ausreichendem Maße vorhanden sind. Ein Konflikt für diese Art durch Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht absehbar.

Überplanung von Ackerflächen

- Eingriffe in diese Habitatstrukturen können möglicherweise zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Offenlandarten bzw. Arten der Feldflur wie der Feldlerche, des Kiebitzes und des Rebhuhns führen. Zwar handelt es dabei um Arten mit ständig wechselnden Lebensstätten. Dennoch kann angesichts ihres Gefährdungsstatus in den Roten Listen für NRW nicht ohne Weiteres von dem Vorhandensein geeigneter Ausweichlebensräume im Umfeld ausgegangen werden.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) hat ergeben, dass ohne Vermeidungsmaßnahmen durch bau- und anlagebedingte Eingriffe ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 sowie § 44 (1) Nr. 2 bzw. Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.

Dieses begründet sich zum einen durch die Biotopausstattung des Untersuchungsraumes, welche arttypische Habitate für planungsrelevante Arten beinhaltet. Zum anderen ist die Auswertung von Landschaftsinformationssystemen (z.B. Geoportale, Messtischblätter), aufgrund der Maßstäblichkeit (TK25), hinsichtlich der dargestellten Artenauflistungen mit einer potenziellen Unschärfe verbunden, da das reale Arteninventar im Untersuchungsraum von den Artenlisten der LANUV-Messtischblätter abweichen kann. Um fundierte und abschließende Aussagen zum lokalen Arteninventar, dem Umfang etwaiger notwendiger artbezogener Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. zu einem weitergehenden Risikomanagement treffen zu können, wurde eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) durchgeführt.

9. ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die im Rahmen der Vorprüfung (ASP Stufe I) festgestellten möglichen Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG wurden im Folgenden detaillierter analysiert. Bei der sog. vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II) wurde geprüft, ob auch unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen bei diesen Arten und Artengruppen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

In den Fällen, in denen eine ganze Artengruppe mit ähnlichen Lebensraumsprüchen von denselben Wirkfaktoren betroffen ist, kann die Prüfung auch in einem Prüfprotokoll zusammengefasst werden (vgl. Kap. 2.2 der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des MWEBWV NRW und MKULNV NRW 2010).

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann werden in der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) folgende Prüfschritte vorgenommen:

Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

- *Avifaunistische Kartierung des Entwicklungsbereiches mit Überprüfung des Vorkommens planungsrelevanter Brutvogelarten,*
- *Kontrolle und Bewertung der lokalen Gehölzstrukturen hinsichtlich ihrer Eignung für Fledermäuse und Vögel,*
- *Fledermauskartierung zur Ermittlung von Quartieren, Hotspots und relevanten Leitlinien und Flugrouten, u.a. mittels detektorgestützter Ermittlung der lokalen Fledermausarten (Batdetektor, Batlogger)*

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- *Avifaunistische Kartierung des Entwicklungsbereiches mit Überprüfung des Vorkommens planungsrelevanter Brutvogelarten,*

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

9.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

9.1.1 Planungsrelevante Vogelarten

Die Untersuchungen der Vogelfauna erfolgte im Rahmen mehrerer Kartierungen, beginnend im Winter 2017/18 (Baumkontrollen > Baumhöhlen, Altnester, Horste), über das zeitige Frühjahr 2018 (Reviergründung) bis Juni 2018 (Brutgeschäft, Kernbrutzeiten). Die Ermittlung der Brutvögel und die Dokumentation der Beobachtungsergebnisse erfolgte weitgehend nach den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvogel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005).

- 16.08.2017 Relevanzbegehung
- 09.01.2018 Kontrolle der lokalen Gehölzstrukturen (Baumhöhlen, Altnester etc.)
- 19.03.2018 Begehung des gesamten Untersuchungsgebietes
- 19.04.2018 Begehung des gesamten Untersuchungsgebietes
- 20.04.2018 Begehung des gesamten Untersuchungsgebietes
- 18.05.2018 Abend-/Nachtbegehung im Rahmen der Batdetektor-Begehung
- 04.06.2018 Begehung des gesamten Untersuchungsgebietes
- 14.06.2018 Begehung des gesamten Untersuchungsgebietes

Die Kartierungen erfolgten dabei in zwei Schritten. Im ersten Schritt wurden die Plangebietsflächen sowie die angrenzenden Flächen aus größerer Entfernung und aus der Deckung heraus auf faunistische Aktivitäten hin mittels eines Fernglas beobachtet. Im zweiten Schritt wurden dann die entsprechenden Flächen aus der Nähe untersucht. Der Untersuchungsraum wurden dabei zeitlich versetzt, mindestens zweimal durchlaufen. Zum Nachweis von Eulenvögeln wurde im Rahmen der Fledermauskartierung, in der Abenddämmerung und den späteren Abendstunden, auf das däm-

merungs- bzw. nachtaktive Spektrum der Avifauna geachtet. Der Winterzeitraum 2017/18 wurde dazu genutzt, den dann unbelaubten Gehölzbestand u.a. nach Baumhöhlen zu untersuchen. Insgesamt konnten drei Spechtlöcher gefunden werden. Die entsprechenden Höhlenbäume stehen in den angrenzend zum östlichen Geltungsbereiches befindlichen Böschungen der ehemaligen Korkerziehertrasse.

Aufgrund von Bombardierungen sowie einer Geschützstellung im II. Weltkrieg wurde auf Veranlassung durch die Stadt Haan im Frühjahr 2018 der Untersuchungsraum (Ackerfläche und Baumschulfläche) hinsichtlich potenzieller Bombenblindgänger und anderer Kampfmittel untersucht. Ergänzend wurden Ende Februar im Untersuchungsgebiet bodenkundliche Arbeiten für ein Baugrundgutachten durchgeführt. Im Rahmen beider Untersuchungen wurden an verschiedenen Stellen im Untersuchungsraum Sondierungsbohrungen und Sondengänge durchgeführt, wodurch es in diesen Tagen zu einer zusätzlichen Beunruhigung der Acker- und Baumschulflächen kam.

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierungen wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes und dessen unmittelbaren Umfeldes im Kartierzeitraum 2018 insgesamt 22 Vogelarten nachgewiesen (vgl. Tabelle 3), wovon lediglich Mäusebussard und Turmfalke als planungsrelevante Arten nachgewiesen wurden.

Im Kontext vorliegender Hinweise zu Feldlerchen-Vorkommen aus den Vorjahren, konnte ein Vorkommen der Feldlerche im Untersuchungsraum aktuell nicht bestätigt werden. Grundsätzlich stellt das Untersuchungsgebiet ein potenzielles Brutrevier dieser Art dar. Das die im Frühjahr durchgeführten Kampfmittel- und Bodensondierungen zu einer Vergrämung der Feldlerche geführt haben können, konnte nicht belegt werden. Der Februar sowie der März waren von längeren Frostperioden bzw. stärkeren Temperaturstürzen mit niedrigen Tagestemperaturen und Nachtfrösten gezeichnet, wodurch sich auch die Feldlerchen-Balz verzögern kann. Eine Balz oder Anzeichen für eine Reviergründung konnte im Rahmen der März-Kartierung nicht beobachtet werden. Selbst im Sinne einer worst-case Betrachtung bewirkt eine potenzielle Vergrämung zu diesem frühen Zeitpunkt nicht die Möglichkeit zu einer Reviergründung an anderer Stelle. Im Umfeld finden sich weitläufige Kultur- und Offenlandflächen mit geringerer Störeinwirkung, so dass hier Ausweichflächen für die Art vorhanden sind.

Da keine Eulen oder Käuze gesichtet oder gehört worden sind, resultieren aus den Kartierungen keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet.

Sonstige „planungsrelevante“ Arten aus dem LANUV-Messtischblatt 4708, 3. Quadrant wurden im Rahmen der Kartierungen nicht festgestellt. Deshalb wird davon ausgegangen, dass sie im Untersuchungsraum nicht vorkommen oder, dass sie nur sehr vereinzelt auftreten und keine besondere bzw. essenzielle Funktion des Untersuchungsgebietes für diese Arten besteht.

Vorwiegend im Bereich der kompakten Gehölzstrukturen der geschützten Landschaftsbestandteile der ehemaligen Korkenziehertrasse sowie des Hohlweges (alte Wegetrasse `Backesheide`) konnten zahlreiche Vorkommen ubiquitärer, nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten festgestellt werden. Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet. Unter ubiquitären Arten werden in der intensiv genutzten Durchschnittslandschaft allgemein verbreitete, sehr häufige, nicht gefährdete Arten verstanden, welche zumeist hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen wenig spezialisiert sind und große Bestände aufweisen. Störungen können für diese relativ unempfindlichen Arten in der Regel ausge-

geschlossen werden. Bei einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten (Runge et al. 2010).

Vorrangig in den Gehölzflächen, in denen ein sehr kompakter Strauchunterwuchs vorhanden ist, konnten die meisten Aktivitäten ubiquitärer Vogelarten festgestellt werden. Diese Bereiche befinden sich, trotz der verkehrsbedingten Störkulisse, primär angrenzend zur L357. Dort ist fast durchgängig, ein dichter, in Teilen dornenbewährter Strauchbewuchs vorhanden. Die Böschungen der ehem. Korkenziehertrasse sowie des Hohlweges weisen zwar einen sehr alten und prägenden Baumbestand (Eichen, Vogelkirschen, Ahorne) auf, verfügen in Teilen jedoch nur über eine geringmäÙig ausgeprägte Strauchschiicht. Da nur sehr kleinflächig in die lokalen Gehölzstrukturen eingegriffen werden soll (Bau einer neuen Zufahrt von der L357 ins Plangebiet) und zugleich durch die Festsetzung von Pflanzgeboten neue Strauchpflanzungen (im Geltungsbereich den geschützten Landschaftsteilen vorgelagert) erfolgen sollen, besteht auch für ubiquitäre Vogelarten, unter Beachtung der allgemeindienenden Vermeidungsmaßnahmen, kein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 10 aufgeführten, allgemeindienenden Vermeidungsmaßnahmen kann eine erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten, welche die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst, ausgeschlossen werden.

Tab: 3 – Avifauna im Untersuchungsraum				
Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	RL SÜBL	Schutzstatus	Status	Vorkommen im Untersuchungsraum
Amsel <i>Turdus merula</i>	*	§	BV	Gehölzstrukturen in den GLB (Hohlweg und ehem. Bahntrasse) sowie parallel der L357n
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	*	§	BV	Gehölzstrukturen in den GLB (Hohlweg und ehem. Bahntrasse) sowie parallel der L357n. Nutzt u.a. die vorhandenen Nistkästen innerhalb der GLB
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	§	BV	Gehölzstrukturen in den GLB (Hohlweg und ehem. Bahntrasse) sowie parallel der L357n
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	*	§	BV	Gehölzstrukturen in den GLB (primär ehem. Bahntrasse)
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	*	§	NG	Nahrungsgast im Bereich der Gehölzstrukturen in den GLB (Hohlweg und ehem. Bahntrasse) sowie parallel der L357n
Elster <i>Pica pica</i>	*	§	NG	Nahrungsgast im Bereich der geschützten Landschaftsteile sowie parallel der L357n
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	x	§	NG	Nahrungsgast im Bereich der Ackerfläche und der Baumschulfläche
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V	§	BV	Gehölzstrukturen der GLB (primär Hohlweg) sowie parallel der L357n
Goldammer	V	§	BV	Gehölzstrukturen in den GLB (Hohlweg)

<i>Emberiza citrinella</i>				und Baumschuffläche
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	*	§	NG	Nahrungsgast im Bereich der GLB (primär ehem. Bahntrasse)
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	V	§	BV	Gehölzstrukturen in den GLB (Hohlweg und ehem. Bahntrasse) sowie parallel der L357n
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	*	§	BV	Gehölzstrukturen in den GLB (Hohlweg und ehem. Bahntrasse) sowie parallel der L357n
Kohlmeise <i>Parus major</i>	*	§	BV	Gehölzstrukturen in den GLB (Hohlweg und ehem. Bahntrasse) sowie parallel der L357n. Nutzt u.a. die vorhandenen Nistkästen innerhalb der GLB
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	§§	NG	Nahrungsgast im Bereich der GLB (Hohlweg und ehem. Bahntrasse)
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	*	§	BV	Gehölzstrukturen in den GLB (Hohlweg und ehem. Bahntrasse) sowie parallel der L357n
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	*	§	BV	Nahrungsgast im Bereich der Ackerfläche, Sitzwarte in den GLB
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*	§	NG	Gehölzstrukturen in den GLB (Hohlweg und ehem. Bahntrasse) sowie parallel der L357n
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	*	§	BV	Gehölzstrukturen in den GLB (Hohlweg und ehem. Bahntrasse) sowie parallel der L357n
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	V	§	NG	Nahrungsgast im Bereich der Ackerfläche
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	*S	§§	NG	Nahrungsgast im Bereich der Ackerfläche (Rüttelflug), Sitzwarte in den GLB
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	§	BV	Gehölzstrukturen in den GLB (Hohlweg und ehem. Bahntrasse) sowie parallel der L357n
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	*	§	BV	Gehölzstrukturen in den GLB (Hohlweg und ehem. Bahntrasse) sowie parallel der L357n

GLB = geschützter Landschaftsbestandteil, RL SÜBL = Rote Liste Süderbergland (u.a. Bergisches Land), § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, X = Nachweis in der Region, *S = dank Schutzmaßnahmen nicht mehr gefährdet, Status im Untersuchungsgebiet: BV = Brutnachweis, Brutverdacht oder Revier besetzt; NG = Nahrungsgast

9.1.2 Fledermäuse

Die Ermittlung des lokalen Fledermaus-Vorkommens erfolgte im Mai und Juni 2018 mittels des stationären Einsatzes von 2 Horchboxen (sog. Batloggern > Typ Elekon Batlogger A+) an verschiedenen Stellen des Untersuchungsraumes sowie dem mobilen Einsatz eines tragbaren Ultraschalldetektors (sog. Batdetektor > Typ SSF Bat2) im Rahmen der durchgeführten Nachtkartierung. Die Auswertung der Ultraschallaufzeichnungen erfolgte mittels der fledermausspezifischen Analysesoftware BatExplorer.

- Einsatz der Horchboxen: 18.-19. Mai und 04.-05. Juni 2018

Im Ergebnis konnte an allen Fledermaus-Kartierterminen Vorkommen der Zwergfledermaus im Untersuchungsraum festgestellt werden, wobei die Untersuchungsbereiche dabei unterschiedlich

stark frequentiert aufgesucht wurden. Während die autobahnnahen Bereiche nahezu vollständig gemieden wurden, wurden im südlichen und östlichen Übergangsbereich zwischen der Ackerfläche und den angrenzenden kompakten Gehölzstrukturen die meisten Kontakte aufgezeichnet. Im Bereich der Senken des Hohlweges und der ehemaligen Bahntrasse konnten nur sporadisch Kontakte aufgezeichnet werden. Quartiersnachweise der Zwergfledermaus konnten im Untersuchungsgebiet nicht gemacht werden. Angesichts ihrer arttypischen Aktionsräume und den angrenzenden Siedlungsstrukturen, sind Quartiere tendenziell in diesen Bereichen zu vermuten. Zwergfledermäuse sind in Nordrhein-Westfalen als ungefährdet eingestuft.

Vorkommen weiterer Fledermausarten konnten im Untersuchungsraum nicht ausgemacht werden. Anhand der Sichtungen und Aufzeichnungen kann für die Gilde der Fledermäuse die artenschutzrechtliche Auswertung getroffen werden, dass für die Zwergfledermaus das Untersuchungsraum vorzugsweise als Nahrungshabitat dient. Die kompakten Gehölzstrukturen dienen dabei als Leitlinien für den Jagdflug nach Insekten.

Hinsichtlich bau- und anlagebedingter Eingriffe müssen im südlichen Untersuchungsgebiet Bäume für den Bau der Zufahrt von der L357 ins Plangebiet gefällt werden. Weitere Bäume werden im östlichen Untersuchungsraum überplant. Die entsprechenden Bäume weisen keine fledermaustypischen Quartierspotenziale auf. Die Überplanung der Intensivackerfläche sowie der Baumschulfläche stellt keine essenzielle Beeinträchtigung eines Nahrungshabitates dar, da diese Flächen nur über ein geringes Blühpflanzenangebot (Insekten) verfügen und sich vergleichbare Flächen im räumlich-funktionalen Umfeld befinden.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 10 aufgeführten, allgemeindienenden Vermeidungsmaßnahmen kann eine erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheit für Fledermäuse, welche die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst, ausgeschlossen werden.

10. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

In Bezug auf die potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte besteht für einige der genannten Arten die Möglichkeit, bereits durch allgemein dienende Vermeidungsmaßnahmen, das Konfliktpotenzial zu mindern oder gar zu vermeiden. Die folgenden Maßnahmen sollten daher grundlegend durchgeführt werden:

- **Zeitbeschränkung für Fäll- und Rodungsarbeiten**

Baumfällarbeiten, Rodung, Beseitigung der Vegetation, Entfernen und Abtransport des Schnittguts sowie die Baufeldräumung werden zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie zum Schutz von Fledermäusen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres beschränkt.

- **Zeitbeschränkung für die Baufeldräumung**

Die Räumung des Baufeldes (u.a. Abschieben der Vegetationsdecke und des Oberbodens) ist auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres zu beschränken. Anschließend sind Maßnahmen zur Vergrämung und zur Verhinderung einer Besiedlung durchzuführen (bspw. „Abflattern“, also Aufhängen von Absperrbandstreifen).

- **LED-Beleuchtung**

Nächtliche Beleuchtungen können zahlreiche Tiere insbesondere Insekten und Fledermäuse anlocken. Zum Schutz planungsrelevanter Arten insbesondere Fledermäuse sowie zum Insektenschutz sind bei der Wahl der Leuchtmittel geeignete Lampen (z.B. warmweißer LED Leuchtmittel) zu verwenden. Die Beleuchtungsstärke und Dauer sind auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Abstrahlrichtung der Leuchten ist nach unten zu richten.

Mit den genannten Maßnahmen können artenschutzrechtlich relevante Tötungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tendenziell vermieden werden. Auf Basis der in der Vorprüfung (ASP Stufe I) getroffenen artenschutzrechtlichen Prognosen ließ sich allerdings noch nicht abschließend bewerten, ob bei der vorliegenden Planung weitergehende Maßnahmen erforderlich werden, um eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten konkret betroffener Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abzuwenden. Deshalb wurde die Durchführung der ASP – Stufe II erforderlich.

11. Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe II (vertiefende Prüfung)

Für 31 vorkommende planungsrelevante Arten wurde geprüft, ob durch die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ artenschutzrechtliche Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Die vertiefende Art-zu-Art Prüfung für die untersuchten planungsrelevanten Arten hat ergeben, dass die Zugriffsverbote (Verbotstatbestände) des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter vollständiger Beachtung allgemeindienender Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden. Artenschutzrechtliche Verbote werden nicht verletzt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) oder ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (ASP Stufe III) sind nicht erforderlich.

➤ Dem Planvorhaben steht somit aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.

12. Quellen- und Literaturverzeichnis

- BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S 3434)
- LANUV (Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW):
 - <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de>
 - <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
 - <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
 - https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/rote_liste/
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen, 2016
- VV Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

Haan, 01.02.2019

Verfasser:

Dipl.-Ing. (FH) Christian Pott

Landschaftsarchitekt AKNW

Stand: 25.06.2018

Redaktionelle Änderung:



M.Sc. Lisa Neugebauer

Stand: 01.02.2019

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Anlage 1 – LANUV Messtischblatt

Planungsrelevante Arten des MTB 4708 (Wuppertal-Elberfeld) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4708						
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Aecker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Fettwiesen und -weiden						
Art		Erhaltungszustand in NRW (KON)	KIGehoeel	Aeck	Saeu	FettW
Säugetiere						
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	Na			(Na)
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	G	Na		(Na)	
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	Na	(Na)	(Na)	(Na)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na			(Na)
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	G	(FoRu), Na	(Na)		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	U-		FoRu!	FoRu	FoRu!
Anthus trivialis	Baumpieper	U	FoRu		(FoRu)	
Asio otus	Waldohreule	U	Na		(Na)	(Na)
Bubo bubo	Uhu	G			(Na)	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	G	(FoRu)	Na	(Na)	Na
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	U		(FoRu)		
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	U		Na	(Na)	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	G	Na			(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	(Na)		Na	(Na)
Falco subbuteo	Baumfalke	U	(FoRu)		(Na)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U-	(Na)	Na	(Na)	Na
Locustella naevia	Feldschwirl	U	FoRu	(FoRu)	FoRu	(FoRu)
Milvus milvus	Rotmilan	U	(FoRu)	Na	(Na)	Na
Passer montanus	Feldsperling	U	(Na)	Na	Na	Na
Pernis apivorus	Wespenbussard	U	Na		Na	(Na)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	G	(FoRu)			
Strix aluco	Waldkauz	G	Na	(Na)	Na	(Na)
Tyto alba	Schleiereule	G	Na	Na	Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	S		FoRu!		FoRu
Amphibien						
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	S			(Ru)	(Ru)
Bufo calamita	Kreuzkröte	U		(Ru)	(Ru)	
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	G	(Ru)		(Ru)	(Ru)
Reptilien						
Lacerta agilis	Zauneidechse	G	(FoRu)	(FoRu)	FoRu	
Schmetterlinge						
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-Schwärmer	G			FoRu	

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL):
G: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

Anlage 2 – LANUV „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll:

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 40. Änderung des FNP / Bebauungsplan Nr. 193 "Nördlich Backesheide"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Haan Antragstellung (Datum): 25.06.2018

Die 40. Änderung des FNP der Stadt Haan bzw. der Bebauungsplan Nr. 193 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, die im Regionalplan dargestellten Reserveflächen für Gewerbe bauleitplanerisch zu entwickeln. Betroffen sind eine Intensivacker-, eine Baumschulfläche sowie einzelne Laubbäume und eine extensive Scherrasenfläche. Die artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG treten nicht ein. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Es handelt sich um sog. Allerweltarten vgl. ASP - Tabelle 3 "Avifauna im Untersuchungsgebiet"

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Anlage 3 – LANUV „Art-für-Art“- Protokolle

- 3.1 Feldlerche (Alauda arvensis)
- 3.2 Mäusebussard (Buteo buteo)
- 3.3 Turmfalke (Falco tinnunculus)
- 3.4 Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Anlage 3.1 Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*
3S

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

4708

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Die Ackerfläche im Plangebiet stellt ein arttypisches Bruthabitat dar, welches durch das GE-Gebiet vollständig überplant werden würde. Aus den Vorjahren bestehende Hinweise zum Vorkommen und zur Brut der Feldlerche im Plangebiet konnten aktuell nicht bestätigt werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Räumung des Baufeldes (u.a. Abschieben der Vegetationsdecke und des Oberbodens) ist auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu beschränken. Anschließend ist als Maßnahme zur Vergrümpfung und zur Verhinderung einer Besiedlung durchzuführen (bspw. „Abflattern“, also Aufhängen von Absperrbandstreifen).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

- Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

- Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 3.2 Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard (Buteo buteo)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4708

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Mäusebussard nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat. Die Bäume im Plangebiet werden z.T. als Sitzwarte genutzt. Der Verlust eines essenziellen Nahrungshabitates kann im Kontext vergleichbarer Flächen im räumlich-funktionalen Nahbereich ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Planumsetzung werden mehrere Bäume gefällt, wodurch theoretisch eine Verletzungs- oder Tötungsgefahr bestehen kann. Brutplätze im Plangebiet konnten nicht festgestellt werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Als allgemein dienende Vermeidungsmaßnahme sind Baumfällarbeiten generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar beschränkt.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.
- Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.
- Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 3.3 Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (Falco tinnunculus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland
Nordrhein-Westfalen

*
VS

Messtischblatt

4708

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region
- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Turmfalke nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat. Die Bäume im Plangebiet werden z.T. als Sitzwarte genutzt. Der Verlust eines essenziellen Nahrungshabitates kann im Kontext vergleichbarer Flächen im räumlich-funktionalen Nahbereich ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Planumsetzung werden mehrere Bäume gefällt, wodurch theoretisch eine Verletzungs- oder Tötungsgefahr bestehen kann. Brutplätze im Plangebiet (z.B. Nachnutzung von Altnestern) konnten nicht festgestellt werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Als allgemein dienende Vermeidungsmaßnahme sind Baumfällarbeiten generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar beschränkt.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 3.4 Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland *
Nordrhein-Westfalen *

Messtischblatt

4708

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region
- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Zwergfledermäuse nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat. Der Verlust eines essenziellen Nahrungshabitates kann ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Planumsetzung werden mehrere Bäume gefällt, wodurch theoretisch Quartiere betroffen sein könnten. Ein dezidierter Quartiersnachweis konnte im Plangebiet nicht erbracht werden, kann jedoch nicht in Gänze ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Als allgemein dienende Vermeidungsmaßnahme sind Baumfällarbeiten zum Schutz von Fledermäusen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar beschränkt.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).